

§ 55 Dauer und Inhalt der Ausbildungsqualifizierung

¹Die Ausbildungsqualifizierung dauert 18 Monate. ²Sie besteht aus einer sechsmonatigen Einführung in die Aufgaben der Ämter ab der nächsthöheren Qualifikationsebene bei der Beschäftigungsstelle und der Teilnahme am Vorbereitungsdienst der Regelbewerber und Regelbewerberinnen des jeweiligen Fachgebiets.